

## PRESSEMITTEILUNG

Frankfurt am Main, 2. November 2016

### Vorschläge für Kodexänderungen 2017 veröffentlicht

- **Gute Unternehmensführung orientiert sich an den auch ethisch ausgerichteten Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft**
- **Mehr Transparenz für bessere Beurteilung der Governance durch Stakeholder**
- **Klare Empfehlung für Investorenkommunikation des Aufsichtsratsvorsitzenden**

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat mit dem Beginn des Konsultationsverfahrens am 2. November 2016 die Formulierungsvorschläge für Änderungen am Kodex für deutsche börsennotierte Gesellschaften auf der Kodex-Website ([www.dcgk.de](http://www.dcgk.de)) veröffentlicht und erläutert. Die interessierte Öffentlichkeit ist bis zum 15. Dezember 2016 eingeladen, sich zu den vorgeschlagenen Kodexanpassungen schriftlich zu äußern. Fristgerecht eingereichte Stellungnahmen werden in die abschließende Beratung der Regierungskommission im Februar 2017 einfließen. Erstmals sollen die Stellungnahmen aus Unternehmen, Verbänden und Wissenschaft grundsätzlich auf der Website der Regierungskommission veröffentlicht werden, sofern Konsultationsteilnehmer einer Veröffentlichung nicht widersprechen.

„Mit den vorliegenden Vorschlägen für Kodexanpassungen bleibt die Regierungskommission ihrer Linie treu, vor allem auf sinnvolle Transparenz für eine gute Corporate Governance zu setzen. Aufsichtsrat und Vorstand sollen auf Basis umfassender, relevanter Informationen entscheiden und Investoren sollen sich auf dieser Grundlage zusammen mit begründeten Abweichungserklärungen ihre Meinung über die gelebte Corporate Governance bilden können. Die zunehmende öffentliche Diskussion über Corporate Governance zeigt, dass wir in Deutschland auf dem richtigen Weg sind. Mit einem schlanken Kodex wollen wir auch in Zukunft die öffentliche Debatte und damit das Bewusstsein für gute Unternehmensführung in den Unternehmen fördern, anstatt mit kleinteiligen Regeln ein Abhaken von Prüflisten in den Gremien zu befördern“, so Dr. Manfred Gentz, Vorsitzender der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex.

### **Gute Unternehmensführung zeichnet sich durch legales und legitimes Verhalten aus.**

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund aktueller Diskussionen in der Wirtschaft und in der breiteren Öffentlichkeit beabsichtigt die Kommission, durch einen Zusatz in der Präambel klarzustellen, dass sich gute, nachhaltige Wertschöpfung berücksichtigende Unternehmensführung gerade an den auch ethisch ausgerichteten Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft orientiert. Diese Prinzipien verlangen nicht nur Legalität, sondern fragen darüber hinaus nach der Legitimität des Verhaltens und von Entscheidungen und fordern insoweit Verantwortung, wie es künftig im Kodex lauten soll.

Bei der Beurteilung der gelebten Governance eines Unternehmens kommt den Aktionären eine zentrale Rolle zu. Sowohl in Europa wie international wird hierbei verstärkt auf die Verantwortung institutioneller Anleger hingewiesen. Die Regierungskommission beabsichtigt, die Debatte proaktiv aufzunehmen, indem sie insbesondere an institutionelle Anleger den Appell richtet, ihre Eigentumsrechte aktiv und verantwortungsvoll im Rahmen eines konsistenten, transparenten und die Nachhaltigkeit berücksichtigenden Regelwerks auszuüben (Ziffer 2.1.3).

### **Kodex setzt weiter auf Transparenz**

Als Basis für die Beurteilung guter Corporate Governance setzt die Regierungskommission auch weiterhin auf das Mittel sinnvoller Transparenz.

So sollen Unternehmen künftig die Grundzüge des Compliance Management Systems transparent machen (Ziffer 4.1.3). Das ermöglicht nach Ansicht der Regierungskommission Investoren, aber auch der interessierten Öffentlichkeit, sich ein eigenes Bild von den Compliance Anstrengungen des Unternehmens zu machen, und stärkt das Vertrauen in eine verantwortungsvolle Unternehmensführung. Dabei sollen nur die Grundzüge des Compliance Management Systems im Internet beschrieben werden. Im Sinne eines Best Practice Compliance Systems soll Beschäftigten und Dritten auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Fehlverhalten im Unternehmen zu geben.

Im Corporate Governance Bericht sollen die Unternehmen in Zukunft über die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und die Namen dieser Mitglieder informieren (Ziffer 5.4.1 Abs. 4).

Im Hinblick auf eine verbesserte Information sollen die Aktionäre darüber hinaus künftig Lebensläufe und eine Übersicht über wesentliche Tätigkeiten der zur Wahl stehenden Aufsichtsratsmitglieder erhalten. Diese Informationen sollen jährlich überprüft und im Internet veröffentlicht werden.

Die Regierungskommission begrüßt, dass der Gesetzgeber die Pflicht zur Abgabe von umfassenden Quartalsberichten von allen börsennotierten Unternehmen abgeschafft hat. Aus Sicht der Kommission sollen aber zusätzlich zu den Jahres- und Halbjahresberichten Zwischeninformationen an die Aktionäre über den Geschäftsverlauf, insbesondere über Veränderungen der Geschäftsaussichten und der Risikosituation, zur Best Practice gehören, sofern dies nicht bereits durch eine Börsenordnung vorgeschrieben ist (Ziffer 7.1.1 und Ziffer 7.1.2).

#### **Anregungen aus Investorengesprächen aufgenommen**

Nicht zuletzt als Ergebnis einer Vielzahl von Gesprächen der Kommission mit deutschen und internationalen Investoren schlägt die Kommission ferner vor, dass der Aufsichtsrat neben den konkreten Zielen für seine Zusammensetzung, die er heute schon benennen soll, auch Anforderungsprofile erarbeitet. Dabei soll nun bei der Zusammensetzung auch die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden (Ziffer 5.4.1 Abs. 2).

Ein weiteres Thema auf der Corporate Governance Agenda ist seit geraumer Zeit die Frage, inwieweit der Aufsichtsrat auch außerhalb der Hauptversammlung Aktionären Rede und Antwort stehen darf. Gespräche des Aufsichtsratsvorsitzenden mit Investoren gehören international und inzwischen auch bei größeren Unternehmen in Deutschland zu gelebter Praxis. Um dies zu unterstreichen, beabsichtigt die Kodexkommission nunmehr zu empfehlen, dass der Aufsichtsratsvorsitzende in angemessenem Rahmen bereit sein soll, mit Investoren über aufsichtsratsspezifische Themen Gespräche zu führen. Das sind Gegenstände, für die der Aufsichtsrat allein verantwortlich ist und die von ihm allein zu entscheiden sind. Bei Fragen, die nur gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat zu entscheiden sind, sollen Gespräche entweder allein vom Vorstand oder vom Aufsichtsratsvorsitzenden zusammen mit dem Vorstand geführt werden (Ziffer 5.2. Abs. 2). Der Aufsichtsratsvorsitzende hat nach dieser Empfehlung ein Ermessen, mit wem und wann er derartige Gespräche führen will.

#### **Vorsitzender des Prüfungsausschusses soll unabhängig bleiben**

Ungeachtet der neuen gesetzlichen Regelungen im Zuge des Abschlussprüfungsreformgesetzes und der europäischen Abschlussprüferreform sieht es die Kommission weiterhin als Best Practice an, wenn der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft ist, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete. Wie bisher soll auch der Aufsichtsratsvorsitzende darüber hinaus nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.

### **Klarstellungen im Kodex**

Neben den neuen materiellen Kodexanpassungen schlägt die Regierungskommission auch einige Klarstellungen vor, die sich aus den praktischen Erfahrungen mit bereits angewendeten Empfehlungen ergeben.

So soll unter anderem in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 klargestellt werden, dass bei der mehrjährigen Bemessungsgrundlage für die Festsetzung variabler Vergütungsteile grundsätzlich nicht vergangenheits-, sondern zukunftsbezogene Aspekte einbezogen werden. Darüber hinaus soll festgehalten werden, dass mehrjährige, variable Vergütungsbestandteile, die in die Berechnung von Abfindungen im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vorstandsvertrags anteilig einbezogen werden, nicht vorzeitig ausbezahlt werden sollen (Ziffer 4.2.3 Abs. 4).

Daneben schlägt die Regierungskommission eine Reihe von nicht materiellen Kodexanpassungen vor, mit denen gesetzliche Änderungen nachvollzogen werden oder die einer besseren Lesbarkeit des Kodex dienen sollen.

Bei der Überprüfung des Kodex folgte die Regierungskommission auch in diesem Jahr dem Grundsatz, nicht mehr Notwendiges zu streichen. So soll beispielsweise Ziffer 6.2. mit zwei Transparenzempfehlungen gestrichen werden, nach dem die Sachverhalte unter anderem vorrangig durch europäische und nationale Gesetzgebung aus Sicht der Regierungskommission bereits ausreichend behandelt werden.

### ***Bemerkungen für die Redaktionen***

#### *Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex*

*Die von der Bundesministerin der Justiz im September 2001 eingesetzte Regierungskommission hat am 26. Februar 2002 den Deutschen Corporate Governance Kodex verabschiedet, der über die Entsprechenserklärung gemäß §161 AktG eine gesetzliche Anerkennung gefunden hat.*

*Mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex sollen die in Deutschland geltenden Regeln für Unternehmensleitung und -überwachung für nationale wie internationale Investoren transparent gemacht werden, um so das Vertrauen in die Unternehmensführung deutscher Gesellschaften zu stärken.*

*Mitglieder der Kommission sind: Dr. Dr. h.c. Manfred Gentz (Vorsitzender), Prof. Dr. Dres. h.c. Theodor Baums, Dr. Joachim Faber, Michael Guggemoos, Dr. Margarete Haase, Dr. Thomas Kremer, Claudia Kruse, Dr.-Ing. Michael Mertin, Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann, Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher, Prof. Dr. Wulf von Schimmelmann, Dr. Stefan Schulte, Marc Tüngler, Daniela Weber-Rey, Jens Wilhelm.*

Ihr Ansprechpartner:

Peter Dietlmaier, CCounselors, Königsallee 6, D-40212 Düsseldorf,  
T: +49 211 210738-0, F: +49 211 210738-22, M: +49 151 25212234 ,  
E-Mail: [peter.dietlmaier@ccounselors.com](mailto:peter.dietlmaier@ccounselors.com)